

Resolution

verabschiedet von der
6. Kammerversammlung



2. Sitzung der 6. Kammerversammlung
am 23. November 2024, Düsseldorf

**„Keine Pseudo-Qualitätssicherung, keine zusätzliche Bürokratie!
Gesetzlichen Auftrag für das QS-Verfahren Ambulante Psychotherapie
streichen!“**

Per Gesetz wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, ein einrichtungsübergreifendes Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) für die ambulante Psychotherapie einzuführen. Aufgrund der evidenten Mängel und Limitationen des vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) entwickelten QS-Verfahrens hat der G-BA zunächst eine sechsjährige Erprobung in der Modellregion NRW mit Start zum 1. Januar 2025 beschlossen. Falls bis dahin keine Vereinbarung über eine angemessene Finanzierung der Arbeitsleistungen und Materialkosten beschlossen wurde, erscheint ein Start des Erprobungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht vertretbar und muss daher ausgesetzt werden.

Qualitätssicherung in der Psychotherapie ist uns ein wichtiges Anliegen. Die ambulante Psychotherapie verfügt bereits über eine Reihe von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die über die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Psychotherapeutenkammer geregelt werden. Bei Problemen oder Beschwerden können Patient*innen Rückmeldesysteme in den Praxen nutzen sowie die Beschwerdestellen bei der Ärzte- bzw. Psychotherapeutenkammer. Dennoch hat der Gesetzgeber ein zusätzliches QS-System beschlossen, wie es in einigen Bereichen der Somatik üblich ist. Allerdings ohne die Besonderheiten der Psychotherapie und bestehende Strukturen zu beachten.

Das geplante QS-Verfahren ist grundsätzlich ungeeignet für die Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie. Selbst nach Beseitigung der wesentlichen Mängel der entwickelten Instrumente wären gezielte Qualitätsverbesserungen mit dem Ansatz der datengestützten Qualitätssicherung nach der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-Richtlinie) des G-BA nicht möglich: Viel zu heterogen sind die Patientengruppen, Behandlungsdauern und Behandlungsverfahren, die mit einem einheitlichen Ansatz betrachtet werden sollen. Problematisch ist auch, dass durch die Anonymisierung und Aggregation der Daten aus der Patientenbefragung keine Erkenntnisse darüber gewonnen werden können, bei welchen Behandlungen und Subgruppen von Patientinnen und Patienten innerhalb einer Praxis gegebenenfalls Qualitätsprobleme aufgetreten sind. Auffälligkeiten bei den einzelnen

Qualitätsindikatoren sind dadurch nicht interpretierbar und konkrete Handlungsanschlüsse, wo und wie Versorgungsprozesse verbessert werden können, können nicht abgeleitet werden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befürworten Maßnahmen, die helfen, die Qualität der psychotherapeutischen Behandlung zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

Demgegenüber verursacht das geplante QS-Verfahren ambulante Psychotherapie jedoch für die psychotherapeutischen Praxen einen sehr hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand, ohne einen Nutzen für einzelne Behandlungen oder übergreifende Prozesse in den psychotherapeutischen Praxen zu generieren. Wichtige Zeit für die psychotherapeutische Versorgung geht so verloren und der bürokratische Aufwand in den Praxen steigt weiter an. Allein während der Erprobung in NRW ist von jährlichen Bürokratiekosten im zweistelligen Millionenbereich auszugehen. Unser Gesundheitssystem kann es sich nicht leisten, für viel Geld ein QS-Verfahren zu erproben, bei dem für alle Fachexpertinnen und Fachexperten bereits jetzt erkennbar ist, dass es Qualitätssicherung lediglich suggeriert und relevante Qualitätsverbesserungen nicht anstoßen kann.

Angesichts steigender Versorgungsbedarfe und begrenzter Ressourcen im Gesundheitswesen muss in der kommenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der Weg des Bürokratieabbaus im Gesundheitswesen konsequent beschritten werden. Auch der Aufbau neuer bürokratischer Aufwände muss dabei konsequent verhindert werden. Deshalb fordert die 6. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Gesetzgeber auf, den Auftrag zur Einführung des geplanten QS-Verfahrens für die ambulante psychotherapeutische Versorgung ersatzlos zu streichen.